



## Informationen zur Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung

Seit dem 1. Januar 1998 müssen in Deutschland verschiedene elektrische Haushaltsgeräte, wie Kühlschränke und Waschmaschinen, mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie weiteren Angaben über die Leistung der Geräte gekennzeichnet sein. Dies sieht die Energiekennzeichnungsverordnung (EnVKV) vom 30.10.1997 vor. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler, Haushaltsgeräte, die für den Endverbraucher angeboten oder ausgestellt werden, mit einheitlichen Etiketten (Energie label) und ergänzenden Produktinformationen (Datenblätter) zu versehen. Die Einteilung der Geräte erfolgt in sogenannte Effizienzklassen von "A" bis "G". Diese Klassifizierung ist auf dem Etikett deutlich hervorgehoben. Hierdurch ist für den Käufer ein direkter Vergleich von verschiedenen Modellen schnell und bequem möglich.

**Welche Geräte unterliegen der Kennzeichnungspflicht?** Folgende netzbetriebene elektrische Haushaltsgeräte, die zum Kauf, zur Miete oder zur ähnlichen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungsverpflichtung besteht auch für Haushaltsgeräte, die nicht für haushaltsübliche Zwecke (Haushaltsgeschirrspüler für einen Industriebetrieb) angeboten oder ausgestellt werden.

Geräteart	Beginn der Kennzeichnungspflicht	Richtlinie (in der gegenwärtig gültigen Fassung)
Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte	1. Januar 1998	94/2/EG vom 21.01.1994 (ABl. EG Nr. L 45 S. 1)*
Haushaltswaschmaschinen	1. Januar 1998	95/12/EG vom 23.05.1995 (ABl. EG Nr. L 136 S. 1) *
Haushaltswäschetrockner	1. Januar 1998	95/13/EG vom 23.05.1995 (ABl. EG Nr. L 136 S. 28) *
kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten	1. Januar 1998	96/60/EG vom 19.09.1996 (ABl. EG Nr. L 266 S. 1) *
Haushaltsgeschirrspüler	1. März 1999	97/17/EG vom 16.04.1997 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) *
Haushaltslampen	1. Juli 1999	98/11/EG vom 27.01.1998 (ABl. EG Nr. L 71 S. 1) *
Raumklimageräte	1. Januar 2003/2005**	2002/31/EG vom 22. März 2002 (ABl. EG Nr. L 86 S. 26) *
Elektrobacköfen	1. Januar 2003	2002/40/EG vom 8. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 45) *

\* zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG vom 22.09.1992

\*\* Da die deutschen technischen Normen zur Bewertung von Raumklimageräten erst am 23.12.2004 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, besteht die Kennzeichnungspflicht erst ab dem 23.12.2004.

### Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung besteht nicht bei

- Gerätemodellen, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist, von dem an die Kennzeichnung der Geräte vorgenommen werden musste
- Gebrauchtgeräten
- Gerätearten und Lampen, die auch aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können
- Haushaltswaschmaschinen ohne Schleudervorrichtung oder mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern (z. B. Doppelbehältermaschinen)
- verschiedenen Haushaltslampen (siehe Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/11/EG vom 27.01.1998)
- Raumklimageräten mit einer Kühlleistung über 12 kW oder Luft-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräten
- tragbaren Elektrobacköfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 kg liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind.

**Etiketten, Datenblätter und Verantwortlichkeit** Der Lieferant (in der Regel der Hersteller) muss dem Händler (derjenige, der die Geräte dem Endverbraucher anbietet oder ausstellt) die Etiketten und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er ist für die Richtigkeit der von ihm auf den Etiketten und Datenblättern gemachten Angaben verantwortlich. Seine Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Angaben durch den Händler gilt als erteilt. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten (Versandhandel, in Katalogen oder auf einem anderen Weg) eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

Der Händler hat die ausgestellten Geräte außen an der Vorder- oder Oberseite mit den Etiketten deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen. Bei Backöfen sind die Etiketten außen an allen Türen des Backofens anzubringen. Die Datenblätter (einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein Gerätemodell) sind für den Endverbraucher bereitzuhalten und sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das Gerätemodell aufgeführt wird. Die Lieferanten können ihr eigenes Verfahren

für die **Lieferung der erforderlichen Etiketten** wählen. Das Etikett besteht in der Regel aus einem herstellerneutralen, farbigen Grundetikett und einem gerätespezifischen Datenstreifen. Die farbigen Grundetiketten können kostenlos angefordert werden:

- per Telefax unter der Nummer 0180/5290222 (rund um die Uhr) oder
- per Telefon unter der Nummer 069/98955-129 (Mo.-Fr.: 8-16 Uhr).

Der Lieferant von **Lampen** muss vor der Auslieferung an den Händler die Etiketten auf der Außenseite der Einzelverpackung jeder Lampe anbringen oder eindruckern oder der Verpackung beifügen. Für Lampen braucht der Lieferant keine separaten Datenblätter zu erstellen bzw. müssen vom Händler keine Datenblätter für den Endverbraucher bereitgehalten werden. Der Händler darf Lampen nur ausstellen, wenn diese von den Lieferanten mit den erforderlichen Etiketten versehen sind.

**Nicht ausgestellte Geräte** Werden Haushaltsgeräte oder Lampen über den Versandhandel, in Katalogen sowie auf einem anderen Weg (z. B. Internet) oder schriftlich angeboten, bei dem Interessenten die Geräte vor dem Erwerb nicht ausgestellt sehen können, muss der Händler sicherstellen, dass der Interessent vor Vertragsabschluss Kenntnis von den Angaben nach Anhang III der jeweiligen EG-Richtlinie erhält (diese Anforderung gilt auch für Angebote von Einbaugeräten für Einbauküchen).

Für reine Werbung ohne Angebotscharakter, beispielsweise in Form von Zeitungsanzeigen ohne vorgesehene Bestellmöglichkeit, gilt diese Regelung nicht.

**Technische Dokumentation** Der Lieferant hat für das einzelne Gerätemodell eine technische Dokumentation zu erstellen, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben durch die zuständigen Behörden überprüft werden kann. Die Dokumentation ist vom Lieferanten noch für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ende der Herstellung des einzelnen Gerätemodells für eine Überprüfung bereitzuhalten.

**Befugnisse der zuständigen Behörden (§ 8 EnVKV)** Die zuständigen Behörden können untersagen, dass Gerätemodelle oder einzelne Haushaltsgeräte **angeboten, überlassen oder ausgestellt werden**, wenn entgegen den Vorschriften der EnVKV **Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden oder unrichtig sind**.

### **Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht - Ordnungswidrigkeiten (§ 9 EnVKV)**

Ordnungswidrig handelt u. a., wer **vorsätzlich oder fahrlässig**

- kein ordnungsgemäßes Etikett oder Datenblatt zur Verfügung stellt (Lieferant)
- ein Haushaltsgerät nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht (Händler)
- für ein Haushaltsgerät ein Datenblatt nicht oder nicht richtig bereithält (Händler)
- Lampen ausstellt, die vom Lieferanten nicht mit den erforderlichen Etiketten versehen wurden (Händler)
- nicht sicherstellt, dass bei nicht ausgestellten Geräten dem Kunden die erforderlichen Angaben zur Kenntnis gelangen (Händler)
- Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten verwendet (Ausnahme sind Umwelt-Kennzeichnungsregelungen, z. B. Blauer Engel), die geeignet sind, beim Kunden zur Verwechslung mit einer Kennzeichnung gemäß der EnVKV zu führen (Händler).

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz können die Ordnungswidrigkeiten durch die zuständigen Behörden mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**Zuständige Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen** Im Lande Nordrhein-Westfalen ist gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 2. Februar 2010 der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW zuständige Behörde im Sinne des § 8 der EnVKV und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes in Verbindung mit § 9 der EnVKV zuständig.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen die Direktion (Geschäftsbereich 3.1) und die Betriebsstellen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

#### Direktion

Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -144

E-Mail: [poststelle@lbme.nrw.de](mailto:poststelle@lbme.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Aachen

Tel.: (0241) 91818-0 / Fax: -44

E-Mail: [poststelle@lbme-ac.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-ac.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Arnsberg

Tel.: (02932) 4901-3 / Fax: -40

E-Mail: [poststelle@lbme-ar.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-ar.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Bielefeld

Tel.: (0521) 23843-0 / Fax: -14

E-Mail: [poststelle@lbme-bi.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-bi.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Duisburg

Tel.: (0203) 51930-0 / Fax: -44

E-Mail: [poststelle@lbme-du.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-du.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144

E-Mail: [poststelle@lbme-d.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-d.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Hagen

Tel.: (02331) 9691-0 / Fax: -44

E-Mail: [poststelle@lbme-ha.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-ha.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Köln

Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205

E-Mail: [poststelle@lbme-k.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-k.nrw.de)

#### Betriebsstelle Eichamt Münster

Tel.: (0251) 60952-00 / Fax: -14

E-Mail: [poststelle@lbme-ms.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-ms.nrw.de)

#### Betriebst. Eichamt Recklinghausen

Tel.: (02361) 37587-0 / Fax: -14

E-Mail: [poststelle@lbme-re.nrw.de](mailto:poststelle@lbme-re.nrw.de)

#### Rechtsquellen:

- Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG**) vom 30. Januar 2002, BGBl. I S. 570, in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (**Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV**) vom 30. Oktober 1997, BGBl. I S. 2616, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung vom 6. Dezember 2002, BGBl. I S.4517, in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 2. Februar 2010, GV.NRW, Ausgabe 2010 Nr. 7 Seite 141
- **Richtlinie 92/75/EWG** des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, Abl. EG Nr. L 297 S. 16, in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten (**Energieverbrauchshöchstwertverordnung - EnVHV**) vom 06. Dezember 2002, s. Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung vom 06. Dezember 2002, BGBl. I S.4517, in der jeweils gültigen Fassung